

93. Wird durch die gerichtliche Geltendmachung eines Teils des Anspruchs die Verjährung auch in betreff des übrigen Teils wenigstens in dem Falle unterbrochen, daß nachmals die Teilklage auf das Ganze erweitert wird?

VL Zivilsenat. Urt. v. 25. März 1907 i. S. G. (Rl.) w. J. u. Gen. (Bekl.). Rep. VL 276/06.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende, in den Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 372ffg., 376 offen gelassene Frage verneint aus folgenden Gründen:

... „Der Kläger hat zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte ... nach Ablauf der Verjährung den Klagantrag auf den ganzen Anspruch erweitert, und die Revision vertritt, im Anschlusse an Rehbain, B.G.B. Bd. 1 S. 319, die Ansicht, daß wenigstens in einem solchen Falle die Verjährung des ganzen Anspruches durch die Erhebung der Teilklage unterbrochen worden sei. Allein diese Ansicht ... kann nicht für zutreffend erachtet werden. Sie wird auch — abgesehen von Rehbain — von keinem Bearbeiter des Bürgerlichen Gesetzbuchs geteilt; Dernburg (Bürgerliches Recht, 3. Aufl., Bd. 1 § 180 S. 594) bezeichnet sie

als zweckmäßig, aber den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs kaum entsprechend. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche tritt eine Unterbrechung der Verjährung nur insoweit ein, als der Klagenanspruch rechtshängig wird, und damit die Möglichkeit einer rechtskräftigen Entscheidung gegeben ist. Durch die Erhebung der Teilklage ist daher jedenfalls zunächst die Verjährung nur wegen des eingeklagten Anspruchsanteiles unterbrochen; wegen des Restes läuft sie weiter, und wenn nicht vor Ablauf der Verjährung die Teilklage auf das Ganze erweitert wird, ist der Restanspruch verjährt, der Verpflichtete also berechtigt, die Befriedigung des Berechtigten wegen des Restanspruches zu verweigern. Es ist völlig ausgeschlossen, daß diese Wirkung der bereits eingetretenen Verjährung durch eine an und für sich zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Handlung des Anspruchsberechtigten nachträglich wieder wegfallen kann. Die Wirkung der Rechtshängigkeit des Restanspruches kann nicht zurückbezogen werden auf den Zeitpunkt, in dem der Teilanspruch rechtshängig geworden ist (§ 281 B.F.O.).“ . . .